

# Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gesamtschulen

bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf  
☎ (0211) 475-5003 o. -4003 📠 0211/87565 103 1539  
Mo, Mi und Fr von 09:00-16:00 Uhr  
Vorsitzender: Franz Woestmann



⇒ <http://www.gesamtschul-pr.de>  
✉ eMail: [franz.woestmann@brd.nrw.de](mailto:franz.woestmann@brd.nrw.de)

Juni 2011

## Informationen für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an Gesamtschulen

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (Sozpäd) werden im Schuldienst tarifbeschäftigt. Nur ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer können verbeamtet werden. Als das Beamtentum an der Schule installiert wurde, dachte noch niemand daran, dass auch andere Professionen in der Schule gebraucht werden könnten. Die meisten Bestimmungen, die für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gelten, treffen auch auf Sozpäd zu, jedoch möchten wir Abweichungen in einem gesonderten Info zusammenfassen. Grundsätzlich sind alle Belange der Sozpäd an Schulen im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.1.2008 „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ geregelt. (s. **Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW [BASS] 21-13 Nr. 6**)

### Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Sozpäd ist geregelt im TV-L § 6 in Verbindung mit dem RdErl. d. MSW „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit für Sozpäd beträgt in NRW 39 h und 50 min (BASS 21-13 Nr. 6, 3.6). Durchschnittlich bedeutet das, dass im laufenden Schulbetrieb häufig Mehrarbeit anfällt, die bei Sozpäd. in den Ferien ausgeglichen werden soll. Als Betrachtungszeitraum wird ein Jahr genommen, in dem abzüglich des Urlaubsanspruchs (29 bzw. 30 Arbeitstage gemäß § 26 TV-L) durchschnittlich 39 h 50 min gearbeitet werden muss. Der Absatz 4.4 des RdErl. regelt organisatorische Hinweise und Schwerpunkt des Einsatzes. Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten bei der Berechnung der Arbeitszeit berücksichtigt werden müssen.

### Beförderung

Laut Absatz 3.1 des RdErl. ist eine Höhergruppierung von Sozpäd. im Schuldienst nicht vorgesehen, d.h. es gibt keine Beförderungsmöglichkeiten.

### Eingruppierung

Laut Absatz 3.1 des RdErl. werden Sozpäd in E 10 eingruppiert.

### Einstufung

Die günstigen Erlasse zur Einstufung im Schulbereich gelten nur für Lehrer/innen. Deshalb werden bei Sozpäd. kaum förderliche Zeiten anerkannt, sondern nur einschlägige Berufserfahrung. „Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.“ (Protokollerklärung zu § 16 (2) TV-L). Sozpäd ohne einschlägige Berufserfahrung beginnen mit E 10 Stufe 1. (1 J. in Stufe 1 > Stufe 2, 2 J. in Stufe 2 > Stufe 3, 3 J. in Stufe 3 > Stufe 4, 4 J. in Stufe 4 > Stufe 5)

### Mehrarbeit

In 3.6 des RdErl. wird darauf hingewiesen, dass Mehrarbeit wegen Schulveranstaltungen usw. mit den Schulferien verrechnet werden. (s. Arbeitszeit)

### Versetzung

Mit Erlass vom Mai 2011 können Sozpäd am Lehrerversetzungsverfahren teilnehmen. Alle dazu notwendigen Informationen (Termine, Erlasse ...) befinden sich unter: [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de)

Wer seinen Antrag in Kopie an den PR schickt mit Begründung, erhält noch zusätzliche Unterstützung bei der Versetzung.